

40. 1. Unter welcher Voraussetzung sind nach Art. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1926 über Aufwertung von Versicherungsansprüchen (RGBl. I S. 249) noch nicht beglichene Feuerversicherungsansprüche aufzuwerten?

2. Wie sind diese Ansprüche, sofern sie nicht der Aufwertung unterliegen, in die gegenwärtige Reichswährung umzurechnen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1927 i. S. J. W. (Rl.) m. die Privat-Feuerversicherungsgesellschaft der Marienburger Niederung (Befl.). VI 405/26.

I. Landgericht Ebing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1897 mit den Gebäuden seines Gehöfts und seinem Mobiliar gegen Feuerfchaden versichert. Die Versicherungssumme betrug für die Gebäude nach der Polizei vom 23. Juli 1919 12100 M Grundtaxe und 100% Teuerungszuschlag, für das Mobiliar nach der Polizei vom 11. April 1920 105313 M. Später wurden die Versicherungssummen für die Gebäude von der Beklagten mehrfach erhöht. Am 22. Oktober 1923 brannten die Gebäude des Klägers mit Ausnahme eines Speichers ab und auch sein Mobiliar wurde vernichtet. Er beanspruchte eine Entschädigung von 9274 Dollar; die Beklagte bot ihm 35,70 G.M an. Die auf Zahlung eines Teilbetrags von 7000 G.M gerichtete Klage wurde vom Landgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht sprach dem Kläger 105 R.M zu und beließ es im übrigen bei der Ab-

weisung. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus: Nach Art. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1926 seien, wenn — wie hier — noch keine Zahlung erfolgt ist, als Aufwertung der vertragsmäßigen Entschädigungssumme 50 v. H. ihres auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechneten Goldmarkwertes zu gewähren. Selbst wenn man annehme, daß es gelungen wäre, zur Zeit des Brandes vertragsmäßig die Versicherungssumme in einer dem ursprünglichen Marktwerte gleichkommenden Ziffer auszudrücken, würden auf die Gebäude ohne das stehengebliebene Nebengebäude 8180 *M* = 117 Billionen Mark, auf das Inventar unter Berücksichtigung der späteren Festsetzungen etwa 6500 *M* = 93 Billionen entfallen sein. Der Goldmarkwert dieser Entschädigungssumme würde, auf den 30. Tag nach der frühestens am 23. Oktober 1923 erfolgten Schadensanzeige berechnet, 210 *G M* betragen; hiervon stehe dem Kläger nach der erwähnten Vorschrift die Hälfte zu.

Die Revision macht diesen Ausführungen gegenüber mit Unrecht geltend, daß die Verordnung vom 22. Mai 1926 nicht rechtsgültig sei. Wie der Senat bereits in *RGZ.* Bb. 115 S. 207 entschieden hat, findet diese Verordnung im § 59 Abs. 2 *AufwG.* eine ausreichende verfassungsmäßige Grundlage. Aber die Auslegung, die der Berufungsrichter dem Art. 3 der Verordnung zuteil werden läßt, ist irrtümlich. Abs. 3 dieser Vorschrift sagt allerdings, daß, soweit noch keine Zahlung erfolgt ist, 50 v. H. des nach § 2 Abs. 1 *AufwG.* auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechneten Goldmarkbetrags der vertragsmäßigen Entschädigung zu gewähren seien. Dies ist jedoch, ebenso wie die den Fall der Zahlung betreffende Vorschrift des Abs. 2, nur im Anschluß an den Abs. 1 zu verstehen, wonach Ansprüche der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer als der im § 59 Abs. 1 *AufwG.* und in den Art. 2, 9 und 10 der Verordnung bezeichneten Art der Aufwertung nur dann unterliegen, wenn dadurch, daß die Entschädigungssumme nicht spätestens am 30. Tage nach der Schadensanzeige gezahlt wurde, ein Geldentwertungsschaden eingetreten ist. Demnach kommt die Gewährung von 50 v. H. des noch nicht gezahlten Entschädigungsbetrags nur in Frage, wenn

durch die Verspätung der Zahlung über den 30. Tag nach der Schadensanzeige hinaus ein Geldentwertungsschaden entstanden ist, nicht dagegen dann, wenn von jenem Tag an eine Geldentwertung nicht mehr stattgefunden hat. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb aus dem Gesichtspunkte der Aufwertung oder der Beschränkung der Aufwertung ein gewisser Prozentsatz des auf jenen Tag berechneten Entschädigungswertes gezahlt werden sollte, wenn die Entschädigung von da an ihren vollen Wert behalten hätte. Im vorliegenden Falle ist nun seit dem 22. November 1923, dem 30. Tage nach dem vom Berufungsgericht angenommenen frühesten Zeitpunkt der Schadensanzeige, eine weitere Geldentwertung nicht mehr eingetreten. Daher ist nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung die dem Kläger zustehende vertragsmäßige Entschädigung der Aufwertung überhaupt entzogen. Sie ist nur aus der zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch geltenden Papiermarkwährung in die gegenwärtige Reichsmarkwährung umzurechnen, wobei die Kurse vom Tage des Versicherungsfalles und vom Tage vor Erlass des Urteils zugrunde zu legen sind. Für die so errechnete Reichsmarksumme kommt aber die Ermäßigung auf 50 v. H. nicht in Frage, weil die im Art. 3 Abs. 1 der Verordnung bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft.

Auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht sein Verfahren bei Errechnung des Goldmarkwertes der vertragsmäßigen Entschädigungssumme begründet, sind nicht frei von Rechtsirrtum. (Wird weiter ausgeführt.) Demnach ist Art. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1926 verletzt. . . .